

BGer 5A_551/2023 vom 3. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_551_2023

FR: TF 5A_551/2023 du 3 août 2023

IT: TF 5A_551/2023 del 3 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat keinen materiellen Entscheid gefällt, sondern sie ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren kann deshalb einzig die Eintretensfrage bilden (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Weil dabei das VRPG/BS zur Anwendung gelangt ist und das Bundesgericht kantonales Recht nur auf Verletzung verfassungsmässiger Rechte hin überprüfen kann, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dieses sei willkürlich angewandt worden (BGE 139 III 225 E. 2.3; 139 III 252 E. 1.4; 140 III 385 E. 2.3; 142 II 369 E. 2.1), ist mithin in der Beschwerde darzulegen, inwiefern das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz willkürlich angewandt worden ist oder andere Verfassungsnormen verletzt worden sind, wenn die Vorinstanz mangels Leistung des Kostenvorschusses auf den Rekurs nicht eingetreten ist.

E. 2

Die Beschwerdeführerin äussert sich mit schwer verständlichen Ausführungen zu diversen Registereinträgen, die angeblich fehlerhaft sein sollen, zu Erbschaftsangelegenheiten und zu Staatshaftungsfragen. Zum einzig möglichen Anfechtungsthema (Nichteintreten auf den Rekurs mangels Leistung des Kostenvorschusses innert der gesetzten Nachfrist) äussert sie sich mit keinem Wort.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.